

24.09.10

Fz

**Allgemeine
Verwaltungsvorschrift**
der Bundesregierung

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Lohnsteuer-
Richtlinien 2008 (Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2011 - LStÄR
2011)**

A. Zielsetzung

Anpassung der Lohnsteuer-Richtlinien 2008 an die Entwicklung des Einkommensteuerrechts wegen der Rechtsänderungen aus den seit 2008 ergangenen Gesetzen, Berücksichtigung der neueren Rechtsprechung und der zwischenzeitlichen Verwaltungsentscheidungen.

Verbindliche, übersichtliche und praxisgerechte Regelungen zur Anwendung des Einkommensteuerrechts; Sicherstellung einer schnellen und sachgerechten Unterrichtung der Finanzämter sowie der Steuerpflichtigen und deren Berater.

B. Lösung

Aktualisierung der Lohnsteuer-Richtlinien 2008 unter Berücksichtigung der Änderungen des Einkommensteuergesetzes (EStG).

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Die geänderten Verwaltungsvorschriften führen für Bund, Länder und Gemeinden zu keinen finanziellen Auswirkungen.

E. Sonstige Kosten

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, weil die Richtlinien lediglich Anweisungen zum Gesetzesvollzug enthalten.

Bundesrat

Drucksache **589/10**

24.09.10

Fz

**Allgemeine
Verwaltungsvorschrift**
der Bundesregierung

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Lohnsteuer-
Richtlinien 2008 (Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2011 - LStÄR
2011)**

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 24. September 2010

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Bürgermeister
Jens Böhrnsen
Präsident des Senats der
Freien Hansestadt Bremen

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Lohnsteuer-
Richtlinien 2008 (Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2011 - LStÄR 2011)

mit Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 108 Absatz 7
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift
zur Änderung der Lohnsteuer-Richtlinien 2008
(Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2011 – LStÄR 2011)**

Vom ...

Nach Artikel 108 Absatz 7 des Grundgesetzes wird folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift
erlassen:

Artikel 1

Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2011 (LStÄR 2011)

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Steuerabzug vom Arbeitslohn 2008 (Lohnsteuer-Richtlinien 2008 – LStR 2008) vom 10. Dezember 2007 (BStBl 2007 I Sondernummer 1/2007) wird wie folgt geändert:

1. Die Einführung wird wie folgt gefasst:

„Einführung

(1) Die Lohnsteuer-Richtlinien **2011** (LStR **2011**) enthalten im Interesse einer einheitlichen Anwendung des Lohnsteuerrechts durch die Finanzbehörden Erläuterungen der Rechtslage, Weisungen zur Auslegung des Einkommensteuergesetzes und seiner Durchführungsverordnungen sowie Weisungen zur Vermeidung unbilliger Härten und zur Verwaltungsvereinfachung.

(2) ¹Die LStR **2011** sind beim Steuerabzug vom Arbeitslohn für Lohnzahlungszeiträume anzuwenden, die nach dem **31.12.2010** enden, und für sonstige Bezüge, die dem Arbeitnehmer nach dem **31.12.2010** zufließen. ²Sie gelten auch für frühere Zeiträume, soweit sie geänderte Vorschriften des Einkommensteuergesetzes betreffen, die vor dem **1.1.2011** anzuwenden sind. ³Die LStR **2011** sind auch für frühere Jahre anzuwenden, soweit sie lediglich eine Erläuterung der Rechtslage darstellen. ⁴**R 8.1 Abs. 8 Nr. 2 sowie R 9.7 Abs. 1 sind bereits ab 1.1.2010 anzuwenden.** ⁴Die obersten Finanzbehörden der Länder können mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) die in den Lohnsteuer-Richtlinien festgelegten Höchst- und Pauschbeträge ändern, wenn eine Anpassung an neue Rechtsvorschriften oder an die wirtschaftliche Entwicklung geboten ist.

(3) Anordnungen, die mit den nachstehenden Richtlinien im Widerspruch stehen, sind nicht mehr anzuwenden.

(4) Diesen Richtlinien liegt, soweit im Einzelnen keine andere Fassung angegeben ist, das Einkommensteuergesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom **8.10.2009 (BGBl. I S. 3366, S. 3862, BStBl I S. 1346) unter Berücksichtigung der Änderungen durch Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften vom 8.4.2010 (BGBl. I S. 386, BStBl 2010 I S. 334)** zu Grunde.“

2. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „R 3.16 Erstattung von Reisekosten, Umzugskosten und Mehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung außerhalb des öffentlichen Dienstes (§ 3 Nr. 16 EStG)“ wird wie folgt gefasst:

„R 3.16 **Steuerfreie Leistungen für** Reisekosten, Umzugskosten und Mehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung außerhalb des öffentlichen Dienstes (§ 3 Nr. 16 EStG)“

- b) Die Angabe „R 39.1 Verfahren bei der Ausstellung der Lohnsteuerkarte“ wird wie folgt gefasst:

„**R 39.1 – unbesetzt** – “

- c) Die Angabe „R 39.3 Nachträgliche Ausstellung von Lohnsteuerkarten“ wird gestrichen.

- d) Die Angabe „R 39b.7 Berücksichtigung der Vorsorgepauschale beim Lohnsteuerabzug“ wird wie folgt gefasst:

„**R 39b.7 – unbesetzt** – “

3. R 3.2 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Steuerfrei **sind** außerdem das Unterhaltsgeld **sowie die Sonderformen des Teilunterhaltsgeldes (§ 434j Abs. 10 SGB III i. V. m. §§ 153, 154 SGB III in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung)**.“

4. R 3.6 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Zu den Gesetzen, die das BVG für anwendbar erklären, gehören

1. das SVG (§§ 80, **81b, 81e, 81f** des Gesetzes),
2. das ZDG (§§ 47, **47b** des Gesetzes),
3. das Häftlingshilfegesetz (§§ 4 und 5 des Gesetzes, **§ 8 des Gesetzes i. V. m. § 86 BVG**),
4. das Gesetz über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen (§ 3 des Gesetzes **i. V. m. § 86 BVG**),
5. das Gesetz über **den Bundesgrenzschutz vom 18.8.1972 in der jeweils geltenden Fassung** (§ 59 Abs. 1 des Gesetzes i. V. m. dem SVG),
6. das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (§§ 66, 66a des Gesetzes) **unter Beachtung der Anwendungsregelung des § 2 Dienstrechtliches Kriegsfolgen-Abschlußgesetz**,
7. das Gesetz zur Einführung des BVG im Saarland vom 16.8.1961 (§ 5 Abs. 1 des Gesetzes),
8. das Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (§§ 1, **10a** des Gesetzes),
9. das Infektionsschutzgesetz (§ 60 des Gesetzes),
10. das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz (§§ 21, 22 des Gesetzes),
11. das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz (§§ 3, 4 des Gesetzes).“

5. R 3.13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Nach § 3 Nr. 13 EStG sind **Leistungen (Geld und Sachbezüge)** steuerfrei, die als Reisekostenvergütungen, Umzugskostenvergütungen oder Trennungsgelder aus einer öffentlichen Kasse **gewährt** werden; **dies gilt nicht für Mahlzeiten, die mit dem maßgebenden amtlichen Sachbezugswert nach der SvEV angesetzt werden (>R 8.1 Abs. 8 Nr. 2)**. ²Die Steuerfreiheit von **Leistungen** für Verpflegungsmehraufwendungen bei Auswärtstätigkeiten i. S. d. R 9.4 Abs. 2 ist auf die nach R 9.6 maßgebenden

den Beträge **begrenzt**. ³Bei Abordnungen, die keine Auswärtstätigkeiten i. S. d. R 9.4 Abs. 2 sind, ist die Steuerfreiheit auf die nach R 9.11 maßgebenden Beträge begrenzt; R 3.16 Satz 1 bis 3 ist entsprechend anzuwenden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„¹Reisekostenvergütungen sind die als solche bezeichneten **Leistungen**, die dem Grunde und der Höhe nach unmittelbar nach Maßgabe der reisekostenrechtlichen Vorschriften des Bundes oder der Länder **gewährt** werden. ²Reisekostenvergütungen liegen auch vor, soweit sie auf Grund von Tarifverträgen oder anderen Vereinbarungen (**z. B. öffentlich-rechtliche Satzung**) **gewährt** werden, die den reisekostenrechtlichen Vorschriften des Bundes oder der Länder oder **unterschiedlichen Bestimmungen derselben** entsprechen. ³§ 12 Nr. 1 EStG bleibt unberührt.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„¹Werden bei Reisekostenvergütungen aus öffentlichen Kassen die reisekostenrechtlichen Vorschriften **des Bundes oder der Länder** nicht oder nur teilweise angewendet, können auf diese **Leistungen**, die zu § 3 Nr. 16 EStG erlassenen Verwaltungsvorschriften angewendet werden. ²Im Übrigen kann auch eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12, Nr. 26 **oder Nr. 26a** EStG in Betracht kommen; >R 3.12 und 3.26.“

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„¹**Die** Absätze 2 und 3 gelten sinngemäß für Umzugskostenvergütungen und Trennungsgelder nach Maßgabe der umzugskosten- und reisekostenrechtlichen Vorschriften des Bundes und der Länder. ²Werden anlässlich eines Umzugs für die Umzugstage **Leistungen für** Verpflegungsmehraufwendungen nach dem Bundesumzugskostengesetz (BUKG) **gewährt, sind diese** nur im Rahmen der zeitlichen Voraussetzungen des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 EStG steuerfrei. ³Trennungsgeld, das bei täglicher Rückkehr zum Wohnort **gewährt** wird, ist nur nach Maßgabe der R 9.4 bis 9.6 steuerfrei. ⁴Trennungsgeld, das **bei Bezug** einer Unterkunft am Beschäftigungsort **gewährt** wird, ist nur nach Maßgabe von R 9.11 steuerfrei. ⁵**R 9.9 Abs. 2 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.**“

6. R 3.16 wird wie folgt gefasst:

„Steuerfreie Leistungen für Reisekosten, Umzugskosten und Mehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung außerhalb des öffentlichen Dienstes (§ 3 Nr. 16 EStG)

¹**Zur Ermittlung der steuerfreien Leistungen (Geld und Sachbezüge) für** Reisekosten dürfen die einzelnen Aufwendungsarten zusammengefasst werden; **die Leistungen sind** steuerfrei, soweit sie die Summe der nach R 9.5 bis 9.8 zulässigen **Leistungen nicht übersteigen**. ²Hierbei können mehrere Reisen zusammengefasst abgerechnet werden. ³Dies gilt sinngemäß für Umzugskosten und **für** Mehraufwendungen bei einer doppelten Haushaltsführung. ⁴Wegen der Höhe der steuerfrei zu belassenden **Leistungen für Reisekosten, Umzugskosten und** Mehraufwendungen bei einer doppelten Haushaltsführung >R 9.4 bis 9.9 und 9.11. ⁵**Mahlzeiten, die mit dem maßgebenden amtlichen Sachbezugswert nach der SvEV ange- setzt werden, gelten nicht als Leistungen i. S. d. Satzes 1.**“

7. R 3.26 Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„⁵Eine Tätigkeit, die ihrer Art nach keine übungsleitende, ausbildende, erzieherische, betreuende oder künstlerische Tätigkeit und keine Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen ist, ist keine begünstigte Tätigkeit, auch wenn sie die übrigen Voraussetzungen des § 3 Nr. 26 EStG erfüllt, z. B. eine Tätigkeit als Vorstandsmitglied, als Vereinskassierer oder als Gerätewart bei einem Sportverein; **ggf. ist § 3 Nr. 26a EStG anzuwenden.**“

8. R 3.28 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Leistungen sind auch dann steuerfrei, wenn der Förderanspruch des Arbeitgebers an die Bundesagentur für Arbeit nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 2 bis 4 Altersteilzeitgesetz erlischt, nicht besteht oder ruht, z. B. wenn der frei gewordene Voll- oder Teilarbeitsplatz nicht wieder besetzt wird. ²Die Leistungen sind auch

dann steuerfrei, wenn **mit der Altersteilzeit erst nach dem 31.12.2009 begonnen wurde und diese nicht durch die Bundesagentur für Arbeit nach § 4 Altersteilzeitgesetz gefördert wird (§ 1 Abs. 3 Satz 2 Altersteilzeitgesetz)**.³Durch eine vorzeitige Beendigung der Altersteilzeit (Störfall) ändert sich der Charakter der bis dahin erbrachten Arbeitgeberleistungen nicht, weil das Altersteilzeitgesetz keine Rückzahlung vorsieht.⁴Die Steuerfreiheit der Aufstockungsbeträge bleibt daher bis zum Eintritt des Störfalls erhalten.“

9. R 3.33 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„ (5)¹Die Zusätzlichkeitsvoraussetzung erfordert, dass die zweckbestimmte Leistung zu dem Arbeitslohn hinzukommt, den der Arbeitgeber **arbeitsrechtlich** schuldet, ²Wird eine zweckbestimmte Leistung unter Anrechnung auf den **arbeitsrechtlich geschuldeten** Arbeitslohn oder durch **dessen** Umwandlung gewährt, liegt keine zusätzliche Leistung vor. ³Eine zusätzliche Leistung liegt **aber** dann vor, wenn sie unter Anrechnung auf eine **andere** freiwillige Sonderzahlung, z. B. **freiwillig geleistetes** Weihnachtsgeld, erbracht wird. ⁴**Unschädlich ist es**, wenn der Arbeitgeber verschiedene zweckgebundene Leistungen zur Auswahl anbietet **oder die übrigen Arbeitnehmer die freiwillige Sonderzahlung erhalten.**“

10. R 3.62 wird wie folgt gefasst:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Steuerfrei sind nach § 3 Nr. 62 EStG auch vom Arbeitgeber nach § 3 Abs. 3 Satz 3 SvEV übernommene Arbeitnehmeranteile am Gesamtsozialversicherungsbeitrag sowie Krankenversicherungsbeiträge, die der Arbeitgeber nach **§ 9 der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung** oder nach entsprechenden Rechtsvorschriften der Länder erstattet.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für Ausgaben des Arbeitgebers zur Kranken- und Pflegeversicherung des Arbeitnehmers gilt Folgendes:

1. ¹Die Beitragsteile und Zuschüsse des Arbeitgebers zur **gesetzlichen** Krankenversicherung und zur sozialen **Pflegeversicherung** oder privaten Pflege-**Pflicht**versicherung eines **gesetzlich** krankenversicherungspflichtigen Arbeitnehmers sind steuerfrei, soweit der Arbeitgeber zur Tragung der Beiträge verpflichtet ist (§ 249 SGB V, § 59 SGB XI, § 61 SGB XI). ²**Der mitgliederbezogene Beitragssatzanteil i. H. v. 0,9 % (§ 241 Abs. 1 i. V. m. § 257 Abs. 1 SGB V) und – soweit von der Krankenkasse erhoben – ein kassenindividueller Zusatzbeitrag (§ 242 SGB V) sind vom Arbeitnehmer allein zu tragen und können deshalb vom Arbeitgeber nicht steuerfrei erstattet werden.**
2. ¹Zuschüsse des Arbeitgebers zur **gesetzlichen** Krankenversicherung und zur sozialen **Pflegeversicherung** oder privaten Pflege-**Pflicht**versicherung eines nicht **gesetzlich** krankenversicherungspflichtigen Arbeitnehmers, der in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert ist, sind nach § 3 Nr. 62 EStG steuerfrei, soweit der Arbeitgeber nach § 257 Abs. 1 SGB V und nach § 61 Abs. 1 SGB XI zur Zuschussleistung verpflichtet ist. ²Soweit bei Beziehern von Kurzarbeitergeld ein fiktives Arbeitsentgelt maßgebend ist, bleiben die Arbeitgeberzuschüsse in voller Höhe steuerfrei (§ 257 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 249 Abs. 2 SGB V). ³Übersteigt das Arbeitsentgelt nur auf Grund von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt die **Beitragsbemessungsgrenze** und hat der Arbeitnehmer deshalb für jeden Monat die Höchstbeiträge an die Kranken- und Pflegekasse zu zahlen, sind die Arbeitgeberzuschüsse aus Vereinfachungsgründen **entsprechend** der Höchstbeiträge steuerfrei. ⁴Dies gilt auch dann, wenn das im Krankheitsfall fortgezahlte Arbeitsentgelt die monatliche Beitragsbemessungsgrenze unterschreitet und der Arbeitnehmer dennoch für die Dauer der Entgeltfortzahlung die Höchstbeiträge an die Kranken- und Pflegekasse zu zahlen hat.
3. ¹Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen eines nicht **gesetzlich** krankenversicherungspflichtigen Arbeitnehmers, der eine private Kranken- und Pflege-**Pflicht**versicherung abgeschlossen hat, sind ebenfalls nach § 3 Nr. 62 EStG steuerfrei, soweit der Arbeitgeber nach § 257 Abs. 2 SGB V sowie nach § 61 Abs. 2 SGB XI zur Zuschussleistung verpflichtet ist. ²Der Anspruch auf den Arbeitgeberzuschuss an den bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versicherten Arbeitnehmer setzt voraus, dass der private Krankenversicherungsschutz Leistungen zum Inhalt hat, die ihrer Art nach auch **den Leistungen des SGB V entsprechen**. ³**Die Höhe des Arbeitgeberzuschusses bemisst sich nach § 257 Abs. 2 Satz 2 SGB V.** ⁴**Eine leistungsbezogene Begrenzung des Zuschusses sieht § 257 Abs. 2 Satz 2 nicht vor, so dass Beiträge zur privaten Krankenversicherung im Rahmen des § 257 SGB V zuerschussfähig sind, auch wenn der Krankenversicherungsvertrag Leistungserweiterungen enthält (§ 11 Abs. 1, § 257 Abs. 2 Satz 1 SGB V).** ⁵**Die für Zwecke des Sonderausgabenabzugs**

bestehenden Regelungen der der Krankenversicherungsbeitragsanteils-Ermittlungsverordnung (KVBEO) bilden keine Grundlage für die Bemessung des Arbeitgeberzuschusses. ⁶Nummer 2 Satz 4 und 5 gilt entsprechend. ⁷Die Sätze 2 bis 4 gelten für die private Pflege-Pflichtversicherung entsprechend (§ 28 Abs. 1, § 61 Abs. 2 Satz 1 SGB XI) ⁸Der Arbeitgeber darf Zuschüsse zu einer privaten Krankenversicherung und zu einer privaten Pflege-Pflichtversicherung des Arbeitnehmers nur dann steuerfrei lassen, wenn der Arbeitnehmer eine Bescheinigung des Versicherungsunternehmens vorlegt, in der bestätigt wird, dass die Voraussetzungen des § 257 Abs. 2a SGB V und des § 61 Abs. 6 SGB XI vorliegen und dass es sich bei den vertraglichen Leistungen um Leistungen i. S. d. SGB V und SGB XI handelt. ⁹Die Bescheinigung muss außerdem Angaben über die Höhe des für die vertraglichen Leistungen i. S. d. SGB V und SGB XI zu zahlenden Versicherungsbeitrags enthalten. ¹⁰Der Arbeitgeber hat die Bescheinigung als Unterlage zum Lohnkonto aufzubewahren. ¹¹Soweit der Arbeitgeber die steuerfreien Zuschüsse unmittelbar an den Arbeitnehmer auszahlt, hat der Arbeitnehmer die zweckentsprechende Verwendung durch eine Bescheinigung des Versicherungsunternehmens über die tatsächlichen Kranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres nachzuweisen; der Arbeitgeber hat diese Bescheinigung als Unterlage zum Lohnkonto aufzubewahren. ¹²Diese Bescheinigung kann mit der Bescheinigung nach den **Sätzen 8 und 9** verbunden werden.“

c) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Den Beiträgen des Arbeitnehmers für eine freiwillige Versicherung in der **allgemeinen** Rentenversicherung stehen im Übrigen Beiträge für die freiwillige Versicherung in der knappschaftlichen Rentenversicherung oder für die Selbstversicherung/**Weiterversicherung** in der gesetzlichen Rentenversicherung gleich.“

11. R 8.1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„⁵Besondere Bewertungsvorschriften gelten nach § 8 Abs. 3 EStG für den Bezug von Waren oder Dienstleistungen, die vom Arbeitgeber nicht überwiegend für den Bedarf seiner Arbeitnehmer hergestellt, vertrieben oder erbracht werden, soweit diese Sachbezüge nicht nach § 40 EStG pauschal versteuert werden (>R 8.2), sowie nach § 19a Abs. 2 EStG **in der am 31.12.2008 geltenden Fassung (>R 19a) und § 3 Nr. 39 Satz 4 EStG** für den Bezug von Vermögensbeteiligungen.“

b) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 und 3 eingefügt; die bisherigen Sätze 2 bis 9 werden die Sätze 4 bis 11:

„²**Für die Feststellung, ob die Freigrenze des § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG überschritten ist, sind die in einem Kalendermonat zufließenden und nach § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG zu bewertenden Vorteile - auch soweit hierfür Lohnsteuer nach § 39b Abs. 2 und 3 EStG einbehalten worden ist - zusammenzurechnen. ³Außer Ansatz bleiben Vorteile, die nach § 8 Abs. 2 Satz 2 bis 8 oder Abs. 3, § 3 Nr. 39 oder nach § 19a EStG zu bewerten sind.**“

c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Amtliche Sachbezugswerte werden durch die SvEV oder durch Erlasse der obersten Landesfinanzbehörden nach § 8 Abs. 2 Satz 8 EStG festgesetzt.“

d) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Soweit nicht § 8 Abs. 3 EStG anzuwenden ist, ist für die Bewertung einer Wohnung der ortsübliche Mietwert maßgebend.“

e) Absatz 8 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„^{2.} ¹Mahlzeiten, die anlässlich oder während einer Auswärtstätigkeit i. S. d. R 9.4 Abs. 2 oder im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung i. S. d. § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG abgegeben werden, sind mit **dem Wert nach § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG** anzusetzen; **R 8.1 Abs. 2 Satz 9 ist nicht anzuwenden. ²Die nach Satz 1 bewerteten Mahlzeiten sind – soweit durch daneben geleistete Zuschüsse noch nicht ausgeschöpft – im Rahmen des § 3 Nr. 13 oder 16 EStG steuerfrei; der**

den steuerfreien Teil übersteigende Betrag ist in die Prüfung der Freigrenze nach § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG einzubeziehen. ³Für Mahlzeiten i. S. d. Satzes 1, die zur üblichen Beköstigung der Arbeitnehmer abgegeben werden, kann aus Vereinfachungsgründen statt des Werts nach § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG der maßgebende amtliche Sachbezugswert nach der SvEV angesetzt werden; eine übliche Beköstigung liegt nur vor, wenn der Wert der Mahlzeit 40 Euro nicht übersteigt. ⁴Die nach Satz 3 mit dem Sachbezugswert bewerteten Mahlzeiten sind weder nach § 3 Nr. 13 oder 16 EStG steuerfrei noch ist hierfür die Freigrenze nach § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG anwendbar. ⁵Die Abgabe einer Mahlzeit ist vom Arbeitgeber veranlasst, wenn er Tag und Ort der Mahlzeit bestimmt hat. ⁶Hiervon ist regelmäßig auszugehen, wenn

- a) die Aufwendungen vom Arbeitgeber dienst- oder arbeitsrechtlich ersetzt werden und
- b) die Rechnung auf den Arbeitgeber ausgestellt ist.

⁷Hat der Arbeitgeber die Abgabe von Mahlzeiten veranlasst, ist es unerheblich, wie die Rechnung beglichen wird. ⁸Die Sätze 1 bis 7 gelten auch für die Abgabe von Mahlzeiten während einer Bildungsmaßnahme i. S. d. R 19.7 Abs. 1. ⁹R 19.6 Abs. 2 bleibt unberührt.“

- f) Absatz 9 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Wird das Kraftfahrzeug zu Heimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung genutzt, erhöht sich der Wert nach Satz 1 für jeden Kilometer der Entfernung zwischen dem Beschäftigungsort und dem Ort des eigenen Hausstands um 0,002 % des inländischen Listenpreises für jede Fahrt, für die der Werbungskostenabzug nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 3 EStG ausgeschlossen ist.“

- bb) Nach Satz 7 werden folgende Sätze angefügt:

„⁸Kann das Kraftfahrzeug auch im Rahmen einer anderen Einkunftsart genutzt werden, ist diese Nutzungsmöglichkeit mit dem Nutzungswert nach Satz 1 abgegolten. ⁹Nummer 2 Satz 9 bis 16 gilt entsprechend.“

- g) Absatz 9 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Der Arbeitgeber kann den privaten Nutzungswert abweichend von Nummer 1 mit den für das Kraftfahrzeug entstehenden Aufwendungen ansetzen, die auf die nach Nummer 1 zu erfassenden privaten Fahrten entfallen, wenn die Aufwendungen durch Belege und das Verhältnis der privaten zu den übrigen Fahrten durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen werden.“

- bb) Satz 8 wird wie folgt gefasst:

„⁸Die insgesamt durch das Kraftfahrzeug entstehenden Aufwendungen i. S. d. § 8 Abs. 2 Satz 4 EStG (Gesamtkosten) sind als Summe der Nettoaufwendungen zuzüglich Umsatzsteuer zu ermitteln; dabei bleiben vom Arbeitnehmer selbst getragene Kosten außer Ansatz.“

- cc) Nach Satz 8 werden folgende Sätze angefügt:

„⁹Zu den Gesamtkosten gehören nur solche Kosten, die dazu bestimmt sind, unmittelbar dem Halten und dem Betrieb des Kraftfahrzeugs zu dienen und im Zusammenhang mit seiner Nutzung typischerweise entstehen. ¹⁰Absetzungen für Abnutzung sind stets in die Gesamtkosten einzubeziehen; ihnen sind die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten einschließlich der Umsatzsteuer zugrunde zu legen. ¹¹Nicht zu den Gesamtkosten gehören z. B. Beiträge für einen auf den Namen des Arbeitnehmers ausgestellten Schutzbrief, Straßen- oder Tunnelbenutzungsgebühren und Unfallkosten. ¹²Verbleiben nach Erstattungen durch Dritte Unfallkosten bis zur Höhe von 1.000 Euro (zuzüglich Umsatzsteuer) je Schaden ist es aber nicht zu beanstanden, wenn diese als Reparaturkosten in die Gesamtkosten einbezogen werden. ¹³Ist der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber wegen Unfallkosten nach allgemeinen zivilrechtlichen Regeln schadensersatzpflichtig (z. B. Privatfahrten, Trunkenheitsfahrten) und verzichtet der Arbeitgeber (z. B. durch arbeitsvertragliche Vereinbarungen) auf diesen Schadensersatz, liegt in Höhe des Verzichts ein gesonderter geldwerter Vorteil vor (§ 8 Abs. 2 Satz 1 EStG). ¹⁴Erstattungen durch Dritte (z. B. Versicherung) sind unabhängig vom Zahlungszeitpunkt zu berücksichtigen, so dass der geldwerte Vorteil regelmäßig

in Höhe des vereinbarten Selbstbehalts anzusetzen ist. ¹⁵Hat der Arbeitgeber auf den Abschluss einer Versicherung verzichtet, ist aus Vereinfachungsgründen so zu verfahren, als bestünde eine Versicherung mit einem Selbstbehalt in Höhe von 1.000 Euro, wenn es bei bestehender Versicherung zu einer Erstattung gekommen wäre. ¹⁶Liegt keine Schadensersatzpflicht des Arbeitnehmers vor (z. B. Fälle höherer Gewalt, Verursachung des Unfalls durch einen Dritten) oder ereignet sich der Unfall auf einer beruflich veranlassten Fahrt (Auswärtstätigkeit oder Fahrt zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte), liegt vorbehaltlich Satz 13 kein geldwerter Vorteil vor.“

h) Absatz 9 Nummer 3 Satz 4 wird wie folgt gefasst

*„⁴Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer ist der Arbeitnehmer nicht an das für die Erhebung der Lohnsteuer gewählte Verfahren gebunden; **Satz 1 2. Halbsatz gilt entsprechend.**“*

i) In Absatz 9 Nummer 4 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 eingefügt; der bisherige Satz 4 wird Satz 5:

„⁴Nach der Anrechnung im Zahlungsjahr verbleibende Zuschüsse können in den darauf folgenden Kalenderjahren auf den privaten Nutzungswert für das jeweilige Kraftfahrzeug angerechnet werden.“

12. R 8.2 Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

*„4. Bei jedem einzelnen Sachbezug, für den die Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 und des § 40 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2 **oder 5 Satz 1** EStG gleichzeitig vorliegen, kann zwischen der Pauschalbesteuerung und der Anwendung des § 8 Abs. 3 EStG gewählt werden.“*

13. R 9.1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

*„3. **Ein Abzug der Aufwendungen kommt insgesamt nicht in Betracht, wenn die - für sich gesehen jeweils nicht unbedeutenden - beruflichen und privaten Veranlassungsbeiträge so ineinander greifen, dass eine Trennung nicht möglich und eine Grundlage für die Schätzung nicht erkennbar ist. Das ist insbesondere der Fall, wenn es an objektivierbaren Kriterien für eine Aufteilung fehlt.**“*

b) Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

*„³Steuerfreie Bezüge, **auch soweit sie von einem Dritten - z. B. der Agentur für Arbeit - gezahlt werden**, schließen entsprechende Werbungskosten aus.“*

14. R 9.2 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

*„²Bei der Ermittlung der Aufwendungen sind § 9 Abs. 1 Satz 3 **Nr. 4 und 5** und Abs. 2 EStG anzuwenden.“*

15. R 9.4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 und 5 wird wie folgt gefasst:

„⁴Ist das nicht - auch nicht durch Schätzung - möglich, gehören die gesamten Aufwendungen zu den nach § 12 EStG nicht abzehbaren Aufwendungen für die Lebensführung. ⁵Aufwendungen, die nicht so gut wie ausschließlich durch die beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit entstanden sind (z. B. Bekleidungskosten oder Aufwendungen für die Anschaffung von Koffern und anderen Reiseausrüstungen), sind keine Reisekosten.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„¹Regelmäßige Arbeitsstätte ist der ortsgebundene Mittelpunkt der dauerhaft angelegten beruflichen Tätigkeit des Arbeitnehmers, insbesondere jede ortsfeste dauerhafte betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, der der Arbeitnehmer zugeordnet ist und die er mit einer gewissen Nachhaltigkeit immer wieder aufsucht. ²Nicht maßgebend sind Art, Umfang und Inhalt der Tätigkeit. ³Von einer regelmäßigen Arbeitsstätte ist auszugehen, wenn die betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers vom Arbeitnehmer durchschnittlich im Kalenderjahr an einem Arbeitstag je Arbeitswoche aufgesucht wird **oder auf Grund der dienst-/arbeitsrechtlichen Vereinbarung aufzusuchen ist**. ⁴Bei einer vorübergehenden Auswärtstätigkeit (z. B. befristete Abordnung) an einer anderen betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens wird diese nicht zur regelmäßigen Arbeitsstätte. ⁵**Betriebliche Einrichtungen von Kunden des Arbeitgebers sind unabhängig von der Dauer der dortigen Tätigkeit keine regelmäßigen Arbeitsstätten seiner Arbeitnehmer, wenn die Arbeitnehmer im Rahmen des Dienstverhältnisses zu ihrem Arbeitgeber mit wechselnden Tätigkeitsstätten rechnen müssen.**“

16. R 9.5 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„⁴Wird dem Arbeitnehmer für die Auswärtstätigkeit **im Rahmen seines Dienstverhältnisses** ein Kraftfahrzeug zur Verfügung gestellt, **darf der Arbeitgeber** die pauschalen Kilometersätze nicht - **auch nicht teilweise** - steuerfrei **erstatten**.“

17. R 9.6 Absatz 3 Satz 4 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„². Bei Schiffsreisen ist das für Luxemburg geltende Tagegeld maßgebend. ²**Für das Personal auf deutschen Staatsschiffen sowie für das Personal auf Schiffen der Handelsmarine unter deutscher Flagge auf Hoher See gilt das Inlandstagegeld**. ³**Für die Tage der Einschiffung und Ausschiffung ist das für den Hafenort geltende Tagegeld maßgebend.**“

18. R 9.7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 bis 5 wird wie folgt gefasst:

„²Benutzt der Arbeitnehmer ein Mehrbettzimmer gemeinsam mit Personen, die zu seinem Arbeitgeber in keinem Dienstverhältnis stehen, sind die Aufwendungen maßgebend, die bei Inanspruchnahme eines Einzelzimmers im selben Haus entstanden wären; **dementsprechend sind auch die Mehraufwendungen auszuscheiden, wenn der Arbeitnehmer ein Haus oder eine Wohnung gemeinsam mit Personen benutzt, die zu seinem Arbeitgeber in keinem Dienstverhältnis stehen**. ³Führt auch die weitere Person eine Auswärtstätigkeit durch, sind die tatsächlichen Unterkunftskosten gleichmäßig aufzuteilen. ⁴Wird durch Zahlungsbelege nur ein Gesamtpreis für Unterkunft und Verpflegung nachgewiesen und lässt sich der Preis für die Verpflegung nicht feststellen (z. B. Tagungspauschale), ist der Gesamtpreis zur Ermittlung der Übernachtungskosten wie folgt zu kürzen:

1. für Frühstück um 20 %,
2. für Mittag- und Abendessen um jeweils 40 %

des für den Unterkunftsort maßgebenden Pauschbetrags für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Auswärtstätigkeit mit einer Abwesenheitsdauer von mindestens 24 Stunden. ⁵**Ist in der Rechnung die Beherbergungsleistung gesondert ausgewiesen und daneben ein Sammelposten für Nebenleistungen, ohne dass der Preis für die Verpflegung zu erkennen ist, so ist Satz 4 sinngemäß auf den Sammelposten für Nebenleistungen anzuwenden; der verbleibende Teil des Sammelpostens ist als Reisekosten (>R 9.8) zu behandeln, wenn die Bezeichnung des Sammelpostens für die Nebenleistungen keinen Anlass gibt für die Vermutung, darin seien steuerlich nicht anzuerkennende Nebenleistungen enthalten (>R 9.8 Satz 2).**“

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Für jede Übernachtung im Inland darf der Arbeitgeber **ohne Einzelnachweis** einen Pauschbetrag von 20 Euro steuerfrei erstatten.“

19. R 9.8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„ (1) ¹Reisenebenkosten sind unter den Voraussetzungen von R 9.4 Abs. 1 die tatsächlichen Aufwendungen z. B. für

1. Beförderung und Aufbewahrung von Gepäck,
2. Ferngespräche und Schriftverkehr beruflichen Inhalts mit dem Arbeitgeber oder dessen Geschäftspartner,
3. Straßenbenutzung und Parkplatz sowie Schadensersatzleistungen infolge von Verkehrsunfällen, wenn die jeweils damit verbundenen Fahrtkosten nach R 9.5 als Reisekosten anzusetzen sind.

²**Keine Reisenebenkosten im Sinne des Satzes 1 sind die Aufwendungen z. B. für private Ferngespräche, Massagen, Minibar oder Pay-TV.“**

20. R 9.9 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Bei einem beruflich veranlassten Wohnungswechsel können die tatsächlichen Umzugskosten grundsätzlich bis zur Höhe der Beträge als Werbungskosten abgezogen werden, die nach dem BUKG und der Auslands-umzugskostenverordnung (AUV) in der jeweils geltenden Fassung **als Umzugskostenvergütung höchstens gezahlt werden könnten**, mit Ausnahme der §§ 11, 12 AUV **und der Auslagen (insbesondere Maklergebühren) für die Anschaffung einer eigenen Wohnung (Wohneigentum) nach § 9 Abs. 1 zweiter Halbsatz BUKG**; die Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 EStG **sind** zu beachten.“

21. R 9.10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Hat ein Arbeitnehmer mehrere Wohnungen, können Wege von und zu der von der regelmäßigen Arbeitsstätte weiter entfernt liegenden Wohnung nach § 9 **Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 6** EStG nur dann berücksichtigt werden, wenn sich dort der Mittelpunkt der Lebensinteressen des Arbeitnehmers befindet und sie nicht nur gelegentlich aufgesucht wird.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„¹Ein Kraftfahrzeug ist dem Arbeitnehmer zur Nutzung überlassen, wenn es dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber unentgeltlich oder teilentgeltlich überlassen worden **ist** (>R 8.1 Abs. 9) oder wenn es der Arbeitnehmer von dritter Seite geliehen, gemietet oder geleast hat. ²**Wird ein Kraftfahrzeug von einer anderen Person als dem Arbeitnehmer, dem das Kraftfahrzeug von seinem Arbeitgeber zur Nutzung überlassen ist, für Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte benutzt, kann die andere Person die Entfernungspauschale nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG geltend machen; Entsprechendes gilt für den Arbeitnehmer, dem das Kraftfahrzeug von seinem Arbeitgeber überlassen worden ist, für Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte im Rahmen eines anderen Dienstverhältnisses.**“

c) Absatz 3 Satz 1 bis 3 wird wie folgt gefasst:

„**Behinderte Menschen i. S. d. § 9 Abs. 2 Satz 3 EStG**

¹Ohne Einzelnachweis der tatsächlichen Aufwendungen können die Fahrtkosten nach den Regelungen in R 9.5 Abs. 1 Satz 5 und R 9.8 Abs. 1 **Satz 1** Nr. 3 angesetzt werden. ²Wird ein behinderter Arbeitnehmer im eigenen oder ihm zur Nutzung überlassenen Kraftfahrzeug arbeitstäglich von einem Dritten, z. B. dem Ehegatten, zu seiner regelmäßigen Arbeitsstätte gefahren und wieder abgeholt, können auch die Kraftfahrzeugkosten, die durch die Ab- und Anfahrten des Fahrers - die so genannten Leerfahrten - entstehen, in tatsächlicher Höhe oder in sinngemäßer Anwendung von R 9.5 Abs. 1 **als** Werbungskosten abgezogen werden. ³Für den Nachweis der Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 **Satz 3** EStG ist § 65 EStDV entsprechend anzuwenden.“

22. R 9.11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Eine doppelte Haushaltsführung liegt nicht vor, solange die auswärtige Beschäftigung nach R 9.4 Abs. 2 als Auswärtstätigkeit anzuerkennen ist **und somit keine regelmäßige Arbeitsstätte vorliegt.**“

- b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„⁵**Eine aus beruflichem Anlass begründete doppelte Haushaltsführung liegt auch dann vor, wenn ein Arbeitnehmer seinen Haupthausstand aus privaten Gründen vom Beschäftigungsort wegverlegt und er darauf in einer Wohnung am Beschäftigungsort einen Zweithaushalt begründet, um von dort seiner Beschäftigung weiter nachgehen zu können.** ⁶**In den Fällen, in denen bereits zum Zeitpunkt der Wegverlegung des Lebensmittelpunktes vom Beschäftigungsort ein Rückumzug an den Beschäftigungsort geplant ist oder feststeht, handelt es sich hingegen nicht um eine doppelte Haushaltsführung i. S. d. § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG.**“

- c) Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„⁴Die Wohnung muss außerdem der **auf Dauer angelegte** Mittelpunkt der Lebensinteressen des Arbeitnehmers sein.“

- d) Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Entfernungspauschale nach § 9 **Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 4** EStG für jeweils eine tatsächlich durchgeführte Heimfahrt wöchentlich. ²Aufwendungen für Fahrten mit einem im Rahmen des Dienstverhältnisses zur Nutzung überlassenen Kraftfahrzeug können nicht angesetzt werden (> Absatz 10 Satz 7 Nr. 1).“

- e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Als notwendige Verpflegungsmehraufwendungen sind **vorbehaltlich des Satzes 5** für einen Zeitraum von drei Monaten nach Bezug der Wohnung am neuen Beschäftigungsort für jeden Kalendertag, an dem der Arbeitnehmer von seiner Wohnung am Lebensmittelpunkt i. S. d. Absatzes 3 abwesend ist, die bei Auswärtstätigkeiten ansetzbaren Pauscheträge anzuerkennen; dabei ist allein die Dauer der Abwesenheit von der Wohnung am Lebensmittelpunkt maßgebend.“

- bb) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵**Verlegt der Arbeitnehmer seinen Lebensmittelpunkt i. S. d. Absatzes 3 aus privaten Gründen (> Absatz 2 Satz 5) vom Beschäftigungsort weg und begründet in seiner bisherigen Wohnung oder einer anderen Unterkunft am Beschäftigungsort einen Zweithaushalt, um von dort seiner Beschäftigung weiter nachgehen zu können, liegen notwendige Verpflegungsmehraufwendungen nur vor, wenn und soweit der Arbeitnehmer am Beschäftigungsort zuvor nicht bereits drei Monate gewohnt hat; die Dauer eines unmittelbar der Begründung des Zweithaushalts am Beschäftigungsort vorausgegangenen Aufenthalts am Ort des Zweithaushalts ist auf die Dreimonatsfrist anzurechnen.**“

- f) Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹**Die tatsächlichen Kosten für die Zweitwohnung sind anzuerkennen, soweit sie notwendig und angemessen sind.**“

- g) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„¹**Umzugskosten anlässlich der Begründung, Beendigung oder des Wechsels einer doppelten Haushaltsführung sind vorbehaltlich des Satzes 4 Werbungskosten, wenn der Umzug beruflich**

veranlasst ist. ²Der Nachweis der Umzugskosten i. S. d. § 10 BUKG ist notwendig, weil für sie keine Pauschalierung möglich ist. ³Dasselbe gilt für die sonstigen Umzugsauslagen i. S. d. § 10 AUV bei Beendigung einer doppelten Haushaltsführung durch den Rückumzug eines Arbeitnehmers in das Ausland. ⁴Verlegt der Arbeitnehmer seinen Lebensmittelpunkt i. S. d. Absatzes 3 aus privaten Gründen (>Absatz 2 Satz 5) vom Beschäftigungsort weg und begründet in seiner bisherigen Wohnung am Beschäftigungsort einen Zweithaushalt, um von dort seiner Beschäftigung weiter nachgehen zu können, sind diese Umzugskosten keine Werbungskosten, sondern Kosten der privaten Lebensführung; Entsprechendes gilt für Umzugskosten, die nach Wegverlegung des Lebensmittelpunktes vom Beschäftigungsort durch die endgültige Aufgabe der Zweitwohnung am Beschäftigungsort entstehen; es sei denn, dass dieser Umzug wie z. B. im Falle eines Arbeitsplatzwechsels ausschließlich beruflich veranlasst ist. ⁵Für Umzugskosten, die nach Wegverlegung des Lebensmittelpunktes vom Beschäftigungsort für den Umzug in eine andere, ausschließlich aus beruflichen Gründen genutzte Zweitwohnung am Beschäftigungsort entstehen, gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.“

h) Absatz 10 Satz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die notwendigen Aufwendungen für die Zweitwohnung an einem Beschäftigungsort im Inland dürfen ohne Einzelnachweis für einen Zeitraum von drei Monaten mit einem Pauschbetrag **von** 20 Euro und für die Folgezeit mit einem Pauschbetrag **von** 5 Euro je Übernachtung steuerfrei erstattet werden, wenn dem Arbeitnehmer die Zweitwohnung nicht unentgeltlich oder teilentgeltlich zur Verfügung gestellt worden ist.“

bb) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„**4.** Bei der Erstattung der Mehraufwendungen durch den Arbeitgeber dürfen unter Beachtung von Nummer 1 bis 3 die einzelnen Aufwendungsarten zusammengefasst werden; in diesem Falle ist die Erstattung steuerfrei, soweit sie die Summe der nach Absatz 5 Nr. 1 bis 4 zulässigen Einzelerstattungen nicht übersteigt.“

23. R 19.3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. der auf Grund des § 7 **Abs. 5 SVG** gezahlte Einarbeitungszuschuss,“

b) Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die vom Arbeitgeber auf Grund gesetzlicher Verpflichtung nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 des Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (ArbSchG) i. V. m. § 6 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (BildscharbV) **sowie der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)** übernommenen angemessenen Kosten für eine spezielle Sehhilfe, wenn auf Grund einer Untersuchung der Augen und des Sehvermögens durch eine fachkundige Person i. S. d. **ArbMedVV** die spezielle Sehhilfe notwendig ist, um eine ausreichende Sehfähigkeit in den Entfernungsbereichen des Bildschirmarbeitsplatzes zu gewährleisten,“

24. R 19.5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 4 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. jeweils nur für eine Organisationseinheit des Betriebs, z. B. Abteilung, durchgeführt werden, wenn alle Arbeitnehmer dieser Organisationseinheit an der Veranstaltung teilnehmen **können**,“

b) Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

- „4. Geschenke (**->Absatz 6 Satz 3**). ²Üblich ist auch die nachträgliche Überreichung der Geschenke an solche Arbeitnehmer, die aus betrieblichen oder persönlichen Gründen nicht an der Betriebsveranstaltung teilnehmen konnten, nicht aber eine deswegen gewährte Barzuwendung,“

25. In R 19.7 Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Ist der Arbeitnehmer Rechnungsempfänger, ist dies für ein ganz überwiegend betriebliches Interesse des Arbeitgebers unschädlich, wenn der Arbeitgeber die Übernahme bzw. den Ersatz der Aufwendungen allgemein oder für die besondere Bildungsmaßnahme vor Vertragsabschluss schriftlich zugesagt hat.“

26. In R 19.8 Absatz 1 Nr. 4 wird die Angabe „§ 44 Abs. 2 Satz 4“ durch die Angabe „§ 47 Abs. 4 Satz 2“ ersetzt.

27. R 19a wird wie folgt gefasst:

„Steuerbegünstigte Überlassung von Vermögensbeteiligungen

Soweit § 19a EStG nach der Übergangsregelung in § 52 Abs. 35 EStG weiter anzuwenden ist, gelten die Anweisungen in R 19a LStR 2008 fort.“

28. In R 38.1 Satz 4 wird die Zahl „13“ durch die Zahl „12“ ersetzt.

29. R 39.1 wird aufgehoben:

„- unbesetzt -“

30. R 39.2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben:

„- unbesetzt -“

b) Absatz 4 wird aufgehoben:

„- unbesetzt -“

c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „hat die Gemeinde“ durch das Wort „**sind**“ ersetzt.

d) Absatz 5 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„⁶Eine im Kalenderjahr 2010 mit Wirkung ab dem 1.1.2011 vorgenommene Steuerklassenänderung ist ebenso kein Steuerklassenwechsel wie die erstmalige Änderung der Steuerklassen im Kalenderjahr 2011 aus Anlass der Eheschließung.“

e) Die Absätze 6 bis 8 und 10 werden aufgehoben:

„- unbesetzt -“

f) Absatz 11 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Finanzamt **trägt** bei einer Änderung oder Ergänzung der Lohnsteuerkarte den Zeitpunkt ein, von dem an die Änderung oder Ergänzung gilt (§ 39 Abs. 5 Satz 2 EStG).“

g) Absatz 12 wird aufgehoben.

31. R 39.3 wird aufgehoben.

32. R 39a.1 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben:

„- **unbesetzt** -“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„ (3) Soweit die Gewährung eines Freibetrags wegen der Aufwendungen für ein Kind davon abhängt, dass der Arbeitnehmer für dieses Kind einen Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder auf Kindergeld erhält, ist diese Voraussetzung auch erfüllt, wenn dem Arbeitnehmer im Lohnsteuer-Abzugsverfahren ein Kinderfreibetrag zusteht, er aber auf die an sich mögliche Eintragung einer Kinderfreibetragszahl für dieses Kind verzichtet hat oder Anspruch auf einen ermäßigten Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG besteht.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Antragsgrenze

(4) Für die Feststellung, ob die Antragsgrenze nach § 39a Abs. 2 EStG überschritten wird, gilt Folgendes:

1. Soweit für Werbungskosten bestimmte Beträge gelten, z. B. für Verpflegungsmehraufwendungen bei Auswärtstätigkeit, für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte >R 9.4 bis 9.11, sind diese maßgebend.
2. ¹Bei Sonderausgaben *i. S. d. § 10 Abs. 1 Nr. 1a, 1b und 4 EStG* sind die tatsächlichen Aufwendungen anzusetzen, auch wenn diese Aufwendungen geringer sind als der Pauschbetrag. ²Für Sonderausgaben *i. S. d. § 9c Abs. 2, § 10 Abs. 1 Nr. 1, 7 und 9 EStG* sind höchstens die nach diesen Vorschriften berücksichtigungsfähigen Aufwendungen anzusetzen.
3. Zuwendungen an politische Parteien sind als Sonderausgaben auch zu berücksichtigen, soweit eine Steuerermäßigung nach § 34g Satz 1 Nr. 1 EStG in Betracht kommt, nicht hingegen Zuwendungen an Vereine i. S. d. § 34g Satz 1 Nr. 2 EStG.
4. Bei außergewöhnlichen Belastungen nach § 33 EStG ist von den dem Grunde und der Höhe nach anzuerkennenden Aufwendungen auszugehen; bei außergewöhnlicher Belastung nach § 33a und § 33b Abs. 6 EStG sind dagegen nicht die Aufwendungen, sondern die wegen dieser Aufwendungen abziehbaren Beträge maßgebend.
5. **Vorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 3a EStG) bleiben in jedem Fall außer Betracht, auch soweit sie die Vorsorgepauschale (§ 39b Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 EStG) übersteigen.**
6. ¹Bei Anträgen von Ehegatten, die beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, ist die Summe der für beide Ehegatten in Betracht kommenden Aufwendungen und abziehbaren Beträge zugrunde zu legen. ²Die Antragsgrenze ist bei Ehegatten nicht zu verdoppeln.
7. Ist für beschränkt antragsfähige Aufwendungen bereits ein Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen, ist bei einer Änderung dieses Freibetrags die Antragsgrenze nicht erneut zu prüfen.“

d) Absatz 6 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Bei der Berechnung des Jahresfreibetrags sind Werbungskosten - mit Ausnahme der Kinderbetreuungskosten i. S. d. **§ 9 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. § 9c Abs. 1 EStG** - nur zu berücksichtigen, soweit sie den maßgebenden Pauschbetrag für Werbungskosten nach § 9a Satz 1 Nr. 1 EStG übersteigen, Sonderausgaben mit Ausnahme der Vorsorgeaufwendungen nur anzusetzen, soweit sie den Sonderausgaben-Pauschbetrag (§ 10c EStG) übersteigen, und außergewöhnliche Belastungen (§ 33 EStG) nur einzubeziehen, soweit sie die zumutbare Belastung (>Absatz 7) übersteigen.“

e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„¹Die zumutbare Belastung ist vom voraussichtlichen Jahresarbeitslohn des Arbeitnehmers und ggf. seines von ihm nicht dauernd getrennt lebenden, unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Ehegatten gekürzt um den Altersentlastungsbetrag (§ 24a EStG), die Freibeträge für Versorgungsbezüge (§ 19 Abs. 2 EStG) und die Werbungskosten (§§ 9, 9a **und 9c** EStG) zu berechnen. ²Steuerfreie Einnahmen sowie alle Bezüge, für die die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz nach den §§ **37a, 37b**, 40 bis 40b EStG erhoben wird, und etwaige weitere Einkünfte des Arbeitnehmers und seines Ehegatten bleiben außer Ansatz.“

bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„⁴Bei der zumutbaren Belastung sind auch Kinder zu berücksichtigen, für die der Arbeitnehmer auf die Eintragung einer Kinderfreibetragszahl auf der Lohnsteuerkarte verzichtet hat oder Anspruch auf einen ermäßigten Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG besteht.“

33. R 39a.2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹In die Ermittlung eines Freibetrags wegen negativer Einkünfte sind sämtliche Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit, Vermietung und Verpachtung **und** die sonstigen Einkünfte einzubeziehen, die der Arbeitnehmer und sein von ihm nicht dauernd getrennt lebender unbeschränkt einkommensteuerpflichtiger Ehegatte voraussichtlich erzielen werden; **negative Einkünfte aus Kapitalvermögen werden nur berücksichtigt, wenn sie nicht unter das Verlustausgleichsverbot des § 20 Abs. 6 Satz 2 EStG fallen (>§ 32d Abs. 2 EStG).**“

34. R 39a.3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 4f“ durch die Angabe „§ **9c Abs. 1**“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Sonderausgaben i. S. d. **§ 9c Abs. 2, § 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 1b, 4, 7 und 9** EStG und des § 10b EStG sind bei Ehegatten, die beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, einheitlich zu ermitteln.“

c) Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Pauschbeträge **für behinderte Menschen und Hinterbliebene** dürfen abweichend von Satz 1 als Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte des Ehegatten eingetragen werden, der die Voraussetzungen für den Pauschbetrag erfüllt.“

35. R 39b.1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„ (1) Verlangt der Arbeitnehmer die vorübergehende Überlassung der Lohnsteuerkarte, hat er dem Arbeitgeber gegenüber glaubhaft zu machen, dass er die Lohnsteuerkarte zur Vorlage beim Finanzamt benötigt.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

36. R 39b.3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben; der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1.
- b) Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:

„ (2) Durch die Regelungen **des Absatzes 1** wird die steuerliche Behandlung der Versorgungsbezüge beim Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber oder bei einer Veranlagung zur Einkommenssteuer nicht berührt.“

37. R 39b.4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„ (1) **Der Altersentlastungsbetrag ist auch bei** beschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmern abzuziehen (>§ 50 Abs. 1 **Satz 3** EStG).“

38. R 39b.5 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Solange das Dienstverhältnis fortbesteht, sind auch solche in den Lohnzahlungszeitraum fallende Arbeitstage mitzuzählen, für die der Arbeitnehmer keinen **steuerpflichtigen Arbeitslohn** bezogen hat.“

39. R 39b.6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 4 wird gestrichen.
- b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„**Regulär zu besteuernde Entschädigungen**

(5)¹Liegen bei einer Entschädigung im Sinne des § 24 Nr. 1 EStG die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung nach § 34 EStG nicht vor, ist die Entschädigung als regulär zu besteuender sonstiger Bezug zu behandeln. ²Es ist aus Vereinfachungsgründen nicht zu beanstanden, wenn dieser sonstige Bezug bei der Anwendung des § 39b Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 Buchstabe a bis c EStG berücksichtigt wird.“

40. R 39b.7 wird aufgehoben:

„- **unbesetzt** -“

41. R 39b.8 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„¹Nach § 39b Abs. 2 Satz **12** EStG darf das Betriebsstättenfinanzamt zulassen, dass die Lohnsteuer nach dem voraussichtlichen Jahresarbeitslohn ermittelt wird (so genannter permanenter Lohnsteuer-Jahresausgleich). ²Voraussetzung für den permanenten Lohnsteuer-Jahresausgleich ist, dass

1. der Arbeitnehmer unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist,
2. dem Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte und die Lohnsteuerbescheinigungen aus etwaigen vorangegangenen Dienstverhältnissen des Arbeitnehmers vorliegen,
3. der Arbeitnehmer seit Beginn des Kalenderjahres ständig in einem Dienstverhältnis gestanden hat,
4. die zutreffende Jahreslohnsteuer (>§ 38a Abs. 2 EStG) nicht unterschritten wird,
5. bei der Lohnsteuerberechnung kein Freibetrag oder Hinzurechnungsbetrag zu berücksichtigen war,
- 5a. das Faktorverfahren nicht angewandt wurde,**
6. der Arbeitnehmer kein Kurzarbeitergeld einschl. Saison-Kurzarbeitergeld, keinen Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz oder **§ 3 der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung** oder einer entsprechenden Landesregelung, keine Entschädigung für Verdienstausschluss nach dem Infektionsschutzgesetz, keine Aufstockungsbeträge nach dem AltTZG und keine Zuschläge auf Grund § 6 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) bezogen hat,

7. im Lohnkonto oder in der Lohnsteuerbescheinigung kein Großbuchstabe U eingetragen ist,
8. im Kalenderjahr **im Rahmen der Vorsorgepauschale jeweils nicht nur zeitweise Beträge nach § 39b Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 Buchstabe a bis d EStG oder der Beitragszuschlag nach § 39b Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 Buchstabe c EStG berücksichtigt wurden und - bezogen auf den Teilbetrag der Vorsorgepauschale für die Rentenversicherung - der Arbeitnehmer innerhalb des Kalenderjahres durchgängig zum Anwendungsbereich nur einer Beitragsbemessungsgrenze (West oder Ost) gehörte und - bezogen auf den Teilbetrag der Vorsorgepauschale für die Rentenversicherung oder die gesetzliche Kranken- und soziale Pflegeversicherung - innerhalb des Kalenderjahres durchgängig ein Beitragssatz anzuwenden war,**
9. der Arbeitnehmer keinen Arbeitslohn bezogen hat, der nach einem Doppelbesteuerungsabkommen oder nach dem Auslandstätigkeitserlass von der deutschen Lohnsteuer freigestellt ist.“

42. R 39b.9 Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„⁵**Es ist** aus Vereinfachungsgründen **nicht zu beanstanden, wenn bereits** vor der Steuerberechnung nach Satz 1 bis 4 vom **hochgerechneten Nettojahresarbeitslohn die** Freibeträge für Versorgungsbezüge und **der Altersentlastungsbetrag abgezogen werden, sofern** die Voraussetzungen für den Abzug dieser Beträge jeweils erfüllt sind.“

43. R 39c Absatz 4 wird aufgehoben:

„- **unbesetzt** -“

44. R 39d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Künstler, Berufssportler, unterhaltend und ähnlich darbietende Personen sowie Artisten

(3)¹Bezüge von beschränkt einkommensteuerpflichtigen **Berufssportlern, darbietenden Künstlern (z. B. Musikern), werkschaffenden Künstlern (z. B. Schriftstellern, Journalisten und Bildberichterstatlern), anderen unterhaltend oder ähnlich Darbietenden sowie Artisten** unterliegen dem Lohnsteuerabzug gemäß § 39d EStG, wenn sie zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören und von einem inländischen Arbeitgeber i. S. d. § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG gezahlt werden. ²Von **den Vergütungen der Berufssportler, darbietenden Künstler, Artisten und unterhaltend oder ähnlich darbietenden Personen (§ 50a Abs. 1 Nr. 1 EStG)** wird die Einkommensteuer nach Maßgabe der §§ 50a , 50d EStG erhoben, wenn diese nicht von einem inländischen Arbeitgeber gezahlt werden.“

b) Absatz 4 wird aufgehoben:

„- **unbesetzt** -“

c) Absatz 6 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Bei beschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmern, bei denen § 50 Abs. 1 Satz 4 EStG anzuwenden ist, sind Werbungskosten und Sonderausgaben insoweit einzutragen, als sie die zeitanteiligen Pauschbeträge (>§ 50 Abs. 1 Satz 5 EStG) übersteigen.“

45. R 40.1 Absatz 3 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„²**Hierbei kann aus Vereinfachungsgründen davon ausgegangen werden, dass die betroffenen Arbeitnehmer in allen Zweigen der Sozialversicherung versichert sind und keinen Beitragszuschlag für Kinderlose (§ 55 Abs. 3 SGB XI) leisten; die individuellen Verhältnisse auf Grund des Faktorverfahrens nach § 39f EStG bleiben unberücksichtigt.** ³**Außerdem** kann für die Ermittlungen nach Satz 1 Nr. 2 und 3 eine repräsentative Auswahl der betroffenen Arbeitnehmer zugrunde gelegt werden.“

46. R 40.2 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

(6)¹Die Lohnsteuer kann nach § 40 Abs. 2 Satz 2 EStG mit einem Pauschsteuersatz von 15 % erhoben werden:

1. für den nach R 8.1 Abs. 9 ermittelten Wert der unentgeltlichen oder teilentgeltlichen Überlassung eines Kraftfahrzeugs zu Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte
 - a) bei behinderten Arbeitnehmern i. S. d. § 9 Abs. 2 **Satz 3** EStG in vollem Umfang,
 - b) bei allen anderen Arbeitnehmern bis zur Höhe der Entfernungspauschale nach § 9 **Abs. 1 Satz 3 Nr. 4** EStG; aus Vereinfachungsgründen kann unterstellt werden, dass das Kraftfahrzeug an 15 Arbeitstagen monatlich zu Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte benutzt wird,
2. für den Ersatz von Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (Fahrtkostenzuschüsse)
 - a) bei behinderten Arbeitnehmern i. S. d. § 9 Abs. 2 **Satz 3** EStG **in vollem Umfang**,
 - b) bei allen anderen Arbeitnehmern
 - aa) bei Benutzung eines eigenen oder zur Nutzung überlassenen Kraftfahrzeugs mit Ausnahme der Nummer 1 **die Aufwendungen des Arbeitnehmers in Höhe der Entfernungspauschale nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG**; aus Vereinfachungsgründen kann unterstellt werden, dass an 15 Arbeitstagen monatlich Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte unternommen werden,
 - bb) **bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen des Arbeitnehmers**,
 - cc) **bei der Benutzung anderer Verkehrsmittel in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen des Arbeitnehmers, höchstens bis zum Höchstbetrag der Entfernungspauschale nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG; bei Benutzung eines Motorrads, Motorrollers, Mopeds, Mofas oder Fahrrads können zur Ermittlung der tatsächlichen Aufwendungen auch die pauschalen Kilometersätze nach R 9.5 Abs. 1 Satz 5 angesetzt werden; aus Vereinfachungsgründen kann unterstellt werden, dass an 15 Arbeitstagen monatlich Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte unternommen werden**,

²Die pauschal besteuerten Bezüge mindern die nach R 9.10 abziehbaren Werbungskosten.“

47. R 40b.1 Absätze 12 bis 16 werden wie folgt gefasst:

„Rückzahlung pauschal steuerbarer Leistungen

(12) - **unbesetzt** -

(13)¹Eine Arbeitslohnrückzahlung (negative Einnahme) ist anzunehmen, wenn der Arbeitnehmer sein Bezugsrecht aus einer Direktversicherung (z. B. bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis) ganz oder teilweise ersatzlos verliert **und das Versicherungsunternehmen als Arbeitslohn versteuerte Beiträge an den Arbeitgeber zurückzahlt**.²Zahlungen des Arbeitnehmers zum Wiedererwerb des verlorenen Bezugsrechts sind der Vermögenssphäre zuzurechnen; sie stellen keine Arbeitslohnrückzahlung dar.

(14)¹Sind nach **Absatz 13** Arbeitslohnrückzahlungen aus pauschal versteuerten Beitragsleistungen anzunehmen, mindern sie die gleichzeitig (im selben Kalenderjahr) anfallenden pauschal steuerbaren Beitragsleistungen des Arbeitgebers.²Übersteigen in einem Kalenderjahr die Arbeitslohnrückzahlungen betragsmäßig die Beitragsleistungen des Arbeitgebers, ist eine Minderung der Beitragsleistungen im selben Kalenderjahr nur bis auf Null möglich.³Eine Minderung von Beitragsleistungen des Arbeitgebers aus den Vorjahren ist nicht möglich.⁴Der Arbeitnehmer kann negative Einnahmen aus pauschal versteuerten Beitragsleistungen nicht geltend machen.

(15)¹Wenn Arbeitslohnrückzahlungen nach **Absatz 13** aus teilweise individuell und teilweise pauschal versteuerten Beitragsleistungen herrühren, ist der Betrag entsprechend aufzuteilen.²Dabei kann aus Vereinfachungsgründen das Verhältnis zugrunde gelegt werden, das sich nach den Beitragsleistungen in den vorangegangenen fünf Kalenderjahren ergibt.³Maßgebend sind die tatsächlichen Beitragsleistungen; § 40b Abs. 2 Satz 2 EStG ist nicht anzuwenden.⁴Die lohnsteuerliche Berücksichtigung der dem Arbeitnehmer zuzurechnenden Arbeitslohnzahlung richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

1. Besteht im Zeitpunkt der Arbeitslohnrückzahlung noch das Dienstverhältnis zu dem Arbeitgeber, der die Versicherungsbeiträge geleistet hat, kann der Arbeitgeber die Arbeitslohnrückzahlung mit dem Arbeitslohn des Kalenderjahres der Rückzahlung verrechnen und den so verminderten Arbeitslohn der Lohnsteuer unterwerfen.
2. ¹Soweit der Arbeitgeber von der vorstehenden Möglichkeit nicht Gebrauch macht oder machen kann, kann der Arbeitnehmer die Arbeitslohnrückzahlung wie Werbungskosten - ohne Anrechnung des maßgebenden Pauschbetrags für Werbungskosten nach § 9a Satz 1 Nr. 1 EStG - als Freibetrag (**>§ 39a EStG**) eintragen lassen oder bei der Veranlagung zur Einkommensteuer geltend machen.

²Erzielt der Arbeitnehmer durch die Arbeitslohnrückzahlung bei seinen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit einen Verlust, kann er diesen mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgleichen oder unter den Voraussetzungen des § 10d EStG den Verlustabzug beanspruchen.

(16) Die Absätze **13** bis 15 gelten für Zuwendungen an Pensionskassen sinngemäß.“

48. R 41.2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Wird Kurzarbeitergeld einschl. Saison-Kurzarbeitergeld, der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz, der Zuschuss nach **§ 3 der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung** oder einer entsprechenden Landesregelung, die Entschädigung für Verdienstausschlag nach dem Infektionsschutzgesetz oder werden Aufstockungsbeträge nach dem AltTZG gezahlt, ist kein Großbuchstabe U in das Lohnkonto einzutragen.“

49. R 41.3 wird wie folgt gefasst:

„Betriebsstätte

¹Die lohnsteuerliche Betriebsstätte ist der im Inland gelegene Betrieb oder Betriebsteil des Arbeitgebers, an dem der Arbeitslohn insgesamt ermittelt wird, d. h. wo die einzelnen Lohnbestandteile oder bei maschineller Lohnabrechnung die Eingabewerte zu dem für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs maßgebenden Arbeitslohn zusammengefasst werden. ²Es kommt nicht darauf an, wo einzelne Lohnbestandteile ermittelt, die Berechnung der Lohnsteuer vorgenommen wird und die für den Lohnsteuerabzug maßgebenden Unterlagen aufbewahrt werden. ³**Bei einem ausländischen Arbeitgeber mit Wohnsitz und Geschäftsleitung im Ausland, der im Inland einen ständigen Vertreter (§ 13 AO) hat, aber keine Betriebsstätte unterhält, gilt als Mittelpunkt der geschäftlichen Leitung der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des ständigen Vertreters.** ⁴Ein selbständiges Dienstleistungsunternehmen, das für einen Arbeitgeber tätig wird, kann nicht als Betriebsstätte dieses Arbeitgebers angesehen werden. ⁵Bei einer Arbeitnehmerüberlassung (>R 42d.2) kann nach § 41 Abs. 2 Satz 2 EStG eine abweichende lohnsteuerliche Betriebsstätte in Betracht kommen. ⁶Erlangt ein Finanzamt von Umständen Kenntnis, die auf eine Zentralisierung oder Verlegung von lohnsteuerlichen Betriebsstätten in seinem Zuständigkeitsbereich hindeuten, hat es vor einer Äußerung gegenüber dem Arbeitgeber die anderen betroffenen Finanzämter unverzüglich hierüber zu unterrichten und sich mit ihnen abzustimmen.“

50. R 41a.1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „abzugeben“ durch das Wort „**einzureichen**“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Die Abgabe mehrerer Lohnsteuer-Anmeldungen für dieselbe Betriebsstätte und denselben Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum, etwa getrennt nach den verschiedenen Bereichen der Lohnabrechnung, z. B. gewerbliche Arbeitnehmer, Gehaltsempfänger, Pauschalierungen nach **den §§ 37a, 37b**, 40 bis 40b EStG, ist nicht zulässig.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„ (4) ¹Das Betriebsstättenfinanzamt hat den rechtzeitigen Eingang der Lohnsteuer-Anmeldung zu überwachen. ²Es kann bei nicht rechtzeitigem Eingang der Lohnsteuer-Anmeldung einen Verspätungszuschlag nach § 152 AO festsetzen oder erforderlichenfalls die Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldung mit Zwangsmitteln nach §§ 328 bis 335 AO durchsetzen. ³**Wird eine Lohnsteuer-Anmeldung nicht eingereicht, kann das Finanzamt** die Lohnsteuer im Schätzungswege ermitteln und den Arbeitgeber durch Steuerbescheid in Anspruch nehmen (>§§ 162, 167 Abs. 1 AO). ⁴Pauschale Lohnsteuer kann im Schätzungswege ermittelt und in einem Steuerbescheid festgesetzt werden, wenn der Arbeitgeber mit dem Pauschalierungsverfahren einverstanden ist.“

51. R 41b Absätze 2 und 3 werden aufgehoben; der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2.

52. R 41c.1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Die nachträgliche Einbehaltung ist auch insoweit zulässig, als dadurch die Pfändungsfreigrenzen unterschritten werden; wenn die nachträglich einzubehaltende Lohnsteuer den auszahlenden Barlohn übersteigt, ist die nachträgliche Einbehaltung **in Höhe des auszahlenden Barlohns vorzunehmen und dem Finanzamt für den übersteigenden Betrag eine Anzeige nach § 41c Abs. 4 EStG zu erstatten.**“

b) Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Macht der Arbeitgeber von seiner Berechtigung zur Lohnsteuererstattung nach § 41c Abs. 1 und 2 EStG keinen Gebrauch, kann der Arbeitnehmer die Erstattung beim Finanzamt beantragen.“

c) Absatz 8 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Eine Änderung mit Erstattungsfolge kann in diesem Falle nur das Finanzamt durchführen.“

53. R 41c.2 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²In ihr sind der Name und die Anschrift des Arbeitnehmers, die auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Besteuerungsmerkmale, nämlich Geburtsdatum, Steuerklasse/**Faktor**, Zahl der Kinderfreibeträge, Kirchensteuermerkmal und ggf. ein Freibetrag oder Hinzurechnungsbetrag, sowie der Anzeigegrund und die für die Berechnung einer Lohnsteuer-Nachforderung erforderlichen Mitteilungen über Höhe und Art des Arbeitslohns, z. B. Auszug aus dem Lohnkonto, anzugeben.“

54. R 41c.3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben; der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt gefasst:

„ (1) In den Fällen **des** § 38 Abs. 4 und **des** § 41c Abs. 4 EStG ist das Betriebsstättenfinanzamt für die Nachforderung dann zuständig, wenn die zu wenig erhobene Lohnsteuer bereits im Laufe des Kalenderjahres nachgefordert werden soll.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 4f“ durch die Angabe „**§ 9c Abs. 1**“ ersetzt.

bb) In Nummer 9 wird die Angabe „§§ 10, 10b, 10c“ durch die Angabe „**§§ 9c Abs. 2, 10, 10b, 10c, 39b Abs. 2 Satz 5 Nr. 3**“ ersetzt.

55. R 42e Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Das Finanzamt soll die Auskunft unter ausdrücklichem Hinweis auf § 42e EStG schriftlich erteilen **und kann sie befristen**; das gilt auch, wenn der Beteiligte die Auskunft nur formlos erbeten hat.“

b) Satz 4 wird gestrichen.

Artikel 2

Anwendung der Lohnsteuer-Richtlinien 2008

Die Lohnsteuer-Richtlinien **2008 i. d. F. vom 10.12.2007 (BStBl I Sondernummer 1/2007)** sind mit den Abweichungen, die sich aus der Änderung von Rechtsvorschriften für die Zeit bis **31.12.2010** ergeben, letztmals anzuwenden für Lohnzahlungszeiträume, die vor dem **1.1.2011** enden, und für sonstige Bezüge, die dem Arbeitnehmer vor dem **1.1.2011** zufließen.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den .November 2010

Die Bundeskanzlerin
Der Bundesminister der Finanzen

Anlage

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz:
NKR-Nr. 1305: Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen
Verwaltungsvorschrift zum Steuerabzug vom Arbeitslohn 2008
(Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2011)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf der o.g. Verwaltungsvorschrift auf Bürokratiekosten geprüft, die durch Informationspflichten begründet werden.

Das Bundesministerium der Finanzen hat die Bürokratiekosten noch nicht ermittelt und ausgewiesen. Es hat jedoch zugesagt, dies zeitnah nachzuholen und den NKR hierbei zu beteiligen. Der NKR bittet das Ressort, die Kostenschätzung so zu übersenden, dass die Ergebnisse vorliegen, bevor die Richtlinien im Bundesrat beraten werden.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Prof. Dr. Färber
Berichterstatteerin